

Stand: 10. 2025

Satzung des Vereins der Förderer und Freunde der Ricarda-Huch-Schule
in Dreieich-Sprendlingen
(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter VR 3300)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Ricarda-Huch-Schule in Dreieich-Sprendlingen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dreieich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Ricarda-Huch-Schule. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen.
- (3) Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Verein nicht übernommen werden.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
(2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss vom Protokollführer sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich sowohl per Aushang am Schwarzen Brett als auch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.

- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüfer (mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer)
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

§12

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens einen, maximal zwei Kassenprüfer, welche jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Trägerverein Ganztagsbetreuung Ricarda-Huch-Schule e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und alle im Auftrag des Vereins tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Für Schäden, die Vorstandsmitglieder oder beauftragte Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden gegenüber Dritten, soweit der Verein aufgrund gesetzlicher Vorschriften für diese haftet.
- (3) Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung für Organe und Mitglieder abschließen.

§ 15

Datenschutz und elektronische Kommunikation

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Verwaltung der Mitgliedschaft erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass der Verein im Rahmen seiner Aufgaben per E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln mit ihm in Kontakt treten darf. Eine gesonderte Zustimmung ist hierfür nicht erforderlich, solange diese Kommunikation den Vereinszweck betrifft.

– Ende der Satzung –